

II- ~~2830~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode Wien, 1973 07 13
Z. 5940-Pr.2/73~~1284~~ /A.B.
zu ~~1287~~ /J.
Präs. am 17. Juli 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 29. Mai 1973, Nr. 1287/J, betreffend Frist für die Abtretung der halben Kinderabsetzbeträge bei Doppelverdienern, beehre ich mich mitzuteilen:

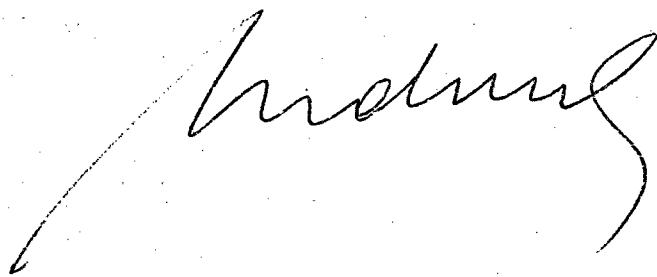
Zu 1.:

Verschiedenen Eingaben an das Bundesministerium für Finanzen kann entnommen werden, daß einzelne Steuerpflichtige, bei denen beide Ehegatten Einkünfte erzielen, die Frist des 31. März 1973 zur Antragstellung auf Gewährung der vollen, bzw. Verzicht auf die halben Kinderabsetzbeträge versäumt haben. Wie groß die Anzahl der durch diese Fristversäumnis betroffenen Steuerpflichtigen ist, kann nicht festgestellt werden, da es nicht immer zu bescheidmäßigen Abweisungen durch die Finanzämter gekommen ist. Die Steuerpflichtigen wurden nämlich auch bei Vorsprachen mündlich von der Fristversäumnis in Kenntnis gesetzt, worauf sie einen entsprechenden Antrag nicht mehr gestellt haben. Die von den Finanzämtern vorgenommenen bescheidmäßigen Abweisungen könnten nur durch Durchsicht aller entsprechenden Akten ermittelt werden. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die personalmäßig nicht ausreichende Besetzung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter nicht durchführbar.

Zu 2.:

Eine Novellierung dieser Fristbestimmung, die übrigens nur für das Kalenderjahr 1973 von Bedeutung ist, wird nicht in Erwägung gezogen. Gerade im Hinblick auf diese Fristbestimmung wurde

im Fernsehen, im Rundfunk und in den Tageszeitungen wiederholt und zeitgerecht auf die notwendige Wahrung dieser Frist hingewiesen. Eine gesetzliche Erstreckung dieser Antragsfrist würde nicht ausschließen, daß dennoch wieder einzelne Steuerpflichtige diese Frist nicht rechtzeitig wahrnehmen. Dies zeigt deutlich die Frist für den beantragten Jahresausgleich (31. März des Folgejahres), die - obwohl diese Bestimmung seit rund 20 Jahren in Geltung steht und somit weitestgehend bekannt sein müßte - doch immer noch, wie Eingaben an das Bundesministerium für Finanzen zeigen, von einzelnen Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig wahrgenommen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hofmann", is written over a diagonal line that starts from the bottom left and extends towards the top right of the page.